Beilage
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 10.04.2025

Mobilitätsbegleitdienst der NOA.kommunal GmbH

hier: Sachstandsbericht sowie

Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke Nürnberg „Sicherstellung des NOA-Begleitservices für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen“ vom 20.01.2025,
Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion „Begleitdienst der NOA.kommunal erhalten“ vom 22.01.2025,
Antrag der Wählergemeinschaft Die Guten e.V. „NOA-Begleitdienst erhalten“ vom 27.01.2025,
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion „Beschäftigungsinstrumente der NOA – NOA Begleitdienst“ vom 21.02.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Der Mobilitätsbegleitdienst als Inklusions- sowie Beschäftigungsmaßnahme 1
2. Eingliederungsmittel SGB II 4
3. Inanspruchnahme und Kosten 6
4. Möglichkeiten für Nachfolgeprojekt 7
5. Beschlussvorschlag 8

Sachverhaltsdarstellung:

1. Der Mobilitätsbegleitdienst als Inklusions- sowie Beschäftigungsmaßnahme

Der Mobilitätsbegleitdienst wird seit Dezember 2020 von der städtischen Tochter NOA.kommunal GmbH in Zusammenarbeit mit der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft und dem Jobcenter Nürnberg-Stadt betrieben. Dieser für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreie Dienst richtet sich an alle mobilitätseingeschränkten Menschen im Stadtgebiet, die Unterstützung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel benötigen. Ob es sich dabei um Unterstützungsbedarf aufgrund einer körperlichen oder psychischen Einschränkung handelt, ob diese nur vorübergehend oder dauerhaft ist, ist unerheblich. Die mobilitätseingeschränkten Personen können den Dienst online oder telefonisch bis spätestens drei Tage vor Termin anmelden und bekommen spätestens einen Arbeitstag vor der geplanten Begleitung Bescheid, ob diese stattfinden kann. Die von VAG und Mitgliedern des Behindertenrats der Stadt Nürnberg (BRN) geschulten Begleiterinnen und Begleiter planen die Route, holen die Menschen zu Hause an der Wohnungstür ab und begleiten diese zum Zielort. Sie unterstützen die Menschen beim Ein- und Ausstieg und ggf. beim Fahrkartenkauf. In der Regel warten die Begleiterinnen und Begleiter auch beim Termin und begleiten die Menschen zurück nach Hause.

Förderung der NOA-Begleiterinnen und Begleiter über Teilhabechancengesetz (§ 16i SGB II)

Der Mobilitätsbegleitdienst entstand als Maßnahme der Arbeitsförderung und fördert zugleich die Inklusion von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Mit ihm wird die soziale Teilhabe von Menschen im Langzeitbezug von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ermöglicht und deren Beschäftigungsfähigkeit erhöht. Die bei der NOA.kommunal angestellten Begleiterinnen und Begleiter sind über das Teilhabechancengesetz[1], kurz: THCG (§ 16i SGB II) gefördert. Zielgruppe des § 16i SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Die maximale Förderdauer beträgt fünf Jahre. In den ersten beiden Jahren wird die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu 100 %, im dritten Förderjahr zu 90 %, im vierten Jahr zu 80 % und im fünften Jahr zu 70 % gefördert. Die Anleitungsperson im Projekt Mobilitätsbegleitdienst ist nicht gefördert.

Der Mobilitätsbegleitdienst steht daher im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration und war aus entsprechenden Mitteln finanziert. Der zweifache Nutzen, einerseits für mobilitätseingeschränkte Menschen, andererseits für die Menschen im Langzeitleistungsbezug hat die Stadt 2020 bewogen, für einen Zeitraum von 30 Monaten ein solches Angebot zu finanzieren. Die bei den Kosten der Unterkunft (KdUs) eingesparten städtischen Aufwendungen für die geförderten Personen wurden hierbei über einen sogenannten kommunalen Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) für die Maßnahme bei der NOA.kommunal GmbH eingesetzt. Der als freiwillige Zuschüsse bereitgestellte Betrag der Stadt Nürnberg für eine Finanzierung über 30 Monate betrug 319.074 Euro. Mit einem coronabedingt verzögerten Start des Projekts zum 01.12.2020 war das geplante Ende demnach der 31.05.2023. Dass der Mobilitätsdienst zweimal kostenneutral verlängert werden konnte (zum 19.05.2022 Zustimmung der Verlängerung bis 31.12.2024 und zum 11.10.2023 Zustimmung der Verlängerung bis 30.04.2025), lag daran, dass v.a. in der Corona-Zeit weniger Begleitungen möglich waren und daher ein Teil der Förderung nicht verbraucht wurde. Zwischen dem Referat für Jugend, Familie und Soziales und dem Referat für Finanzen, Personal und IT wurde vereinbart, dass die nicht verbrauchten Mittel über den Projektzeitraum hinaus übertragen werden konnten und städtischerseits nicht zurückgefordert wurden. Zum 30.04.2025 ist das verfügbare Finanzvolumen aufgebraucht.

Maßnahme des Nürnberger Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK

Der Mobilitätsbegleitdienst dient zugleich auch der Förderung der Inklusion und der Teilhabe. Er ist als Maßnahme bereits vor Erstellung des ersten Nürnberger Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entstanden. Das Projekt wurde erstmals in einem Sozialausschuss-Bericht am 10.10.2019 als eines von zehn vorab initiierten Projekten aufgeführt, die aus den Ergebnissen des Arbeitsgruppenprozesses der Inklusionskonferenzen abgeleitet wurden und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans vorwärtstreiben sollten. Im Sozialausschussbericht vom 10.10.2019[2] heißt es auf Seite 8: „Projekt Mobilitätsbegleitung der Noris Arbeit gGmbH. Die NOA plant in Kooperation mit dem Jobcenter und der VAG im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsmarktintegration einen Begleitservice für Busse und Bahnen aufzubauen, als niedrigschwellige Form der Mobilitätsförderung.“ Im Sozialausschuss am 08.07.2021 wurde das Projekt Mobilitätsbegleitdienst als umgesetzte Maßnahme vorgestellt. So heißt es im Bericht[3] auf Seite 5: „Der Bahn- und Begleitdienst der NOA in Zusammenarbeit mit der VAG konnte mit eingeschränkter Personenzahl im Winter 2020/21 starten, der Aufbau hat sich coronabedingt etwas verzögert.“ Im ersten Aktionsplan

[1] Vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16i.html, § 16i SGB 2 - Einzelnorm, letzter Zugriff: 14.03.2025.
[2] Vgl. https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=14980, letzter Zugriff: 14.03.2025.
[3] Vgl. https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=15291, letzter Zugriff: 14.03.2025.

zur Umsetzung der UN-BRK wird der Mobilitätsbegleitdienst als umgesetzte bzw. in Umsetzung befindliche Maßnahme des Handlungsfelds „Mobilität im öffentlichen Raum“ im Zeitrahmen von 2020 bis 2022 aufgeführt.[4]

Befassung in Aufsichtsrat der NOA.kommunal GmbH und Information Zielgruppe

Die NOA gGmbH und die NOA.kommunal GmbH haben als städtische Tochterunternehmen – neben den Maßnahmen der Qualifizierung und Integration – Beschäftigungsmaßnahmen zum Unternehmensgegenstand und führen sie regelmäßig durch. Diese Maßnahmen sind in vielen Fällen befristet. Darüber wird üblicherweise nicht im Stadtrat, sondern in den Aufsichtsräten der beiden Unternehmen berichtet. Auch das Auslaufen der Mittel für den Mobibegleitdienst wurde im Aufsichtsrat der NOA.kommunal GmbH besprochen: In den Aufsichtsrats-Sitzungen der NOA.kommunal wurde am 20.07.2023 die Weiterführung bis 30.04.2025 mitgeteilt. Am 09.07.2024 wurde die Prüfung der Umwidmung der Zuschüsse des Projekts ServiceCenter der NOA.kommunal GmbH für die Verlängerung des Mobilitätsbegleitdiensts bis 30.06.2027 angekündigt. Am 12.11.2024 wurde mitgeteilt, dass die Prüfung ergab, dass das Projekt aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten bei der aktuell schlechten Haushaltslage nicht weitergeführt werden kann und das Projekt mit den 16i-Beschäftigten ausläuft.

Im Zuge der Anpassung der Arbeitsverträge an die maximal geförderte Verlängerungsdauer wurden die Beschäftigten des Mobibegleitdiensts hierzu bereits im November 2022 informiert. Die bestehenden, befristeten 16i-Beschäftigungsverhältnisse sind entweder regulär ausgelaufen, oder konnten in anderen Projekten fortgeführt werden. Die im Projekt Beschäftigten haben hierzu ein alternatives Beschäftigungsangebot von der NOA.kommunal GmbH erhalten. Neue Beschäftigungsverhältnisse wurden nicht mehr begonnen.

Die Nutzerinnen und Nutzer wurden im Dezember 2024 mit einem Schreiben der NOA offiziell über das Ende der Laufzeit informiert. Vorher waren einzelne Nutzerinnen und Nutzer aber schon durch ihre Begleiterinnen und Begleiter über das absehbare Ende informiert worden.

Ein Austausch zwischen Vertretern der Stadt Nürnberg und dem Behindertenrat der Stadt Nürnberg (BRN) fand am 28.01.2025 statt. Über den BRN wurde im Nachgang des Gesprächs bekanntgegeben, dass nach einer Lösung gesucht wird und die Verwaltung einen Bericht zum Mobilitätsbegleitdienst in den Sozialausschuss am 10.04.2025 einbringt. Der BRN wird in dieser Sozialausschuss-Sitzung auch eine Stellungnahme zur Fortführung des Mobilitätsbegleitdienstes einbringen.

Anträge

Die Stadtverwaltung wurde mit Bekanntwerden des Auslaufens des Projekts „Mobilitätsbegleitdienst“ der NOA.kommunal zum 30.04.2025 mit

- **Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke Nürnberg** vom 20.01.2025 unter dem Titel „Sicherstellung des NOA-Begleitservices für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen“ beauftragt, unverzüglich zu prüfen, welche finanziellen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, um den Service fortzuführen;

- **Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion** „Begleitdienst der NOA.kommunal erhalten“ vom 22.01.2025 mit einer Stellungnahme zur Bedeutung des Dienstes (Anzahl der Nutzenden, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen etc.), zu den Gründen, die zur Einstellung des Dienstes führten, beauftragt und mit der Prüfung von Möglichkeiten einer langfristigen Weiterführung;

[4] Vgl. Erster Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Nürnberg, letzter Zugriff: 14.03.2025.

- **Antrag der Wählergemeinschaft Die Guten e.V.** „NOA-Begleitdienst erhalten“ vom 27.01.2025 beauftragt, eine weitere Finanzierung, ggf. über Drittmittelakquise oder Verschiebung von kommunalen Mitteln über die Geschäftsbereiche hinweg, zu prüfen;

- **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion** „Beschäftigungsinstrumente der NOA – NOA Begleitdienst“ vom 21.02.2025 beauftragt, über die Auswirkungen der Reduktion der Eingliederungsmitttel im Jobcenter Nürnberg auf die Arbeitsmarktintegration in Nürnberg sowie die Wirksamkeit für Beschäftigte und Nutzerinnen und Nutzer zu berichten, sowie Möglichkeiten eines Nachfolgeprojekts zu eruieren.

2. Eingliederungsmittel SGB II

Da der Mobilitätsbegleitdienst in seiner aktuellen Form mit 16i-Kräften umgesetzt ist, ist er für das Jobcenter Nürnberg-Stadt eine kostspielige Maßnahme. Die Einsparzwänge im Bundeshaushalt führen zu der haushalterischen Notwendigkeit der Priorisierung von Leistungen. Grundsätzlich sieht die Jobcenter-Finanzierung vor, dass durch den Bund zum einen ein so genanntes Eingliederungs- und zum anderen ein Verwaltungsbudget zur Verfügung steht. Die Kommunen sind mit einem kommunalen Verwaltungskostenanteil an der Finanzierung beteiligt. Die Praxis der letzten Jahre hat bundesweit aufgrund steigender Personal-, Miet- und sonstiger Kosten und nicht proportional mitwachsender Verwaltungsbudgets zunehmende Umschichtungen aus dem Eingliederungs- ins Verwaltungsbudget erforderlich gemacht. Aufgrund sinkender Haushaltsmittel sind daher in den nächsten Jahren weniger verfügbare Mittel für Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration zu erwarten.

Konkret für 2025 steht entsprechend der voraussichtlichen Zuteilungsbeträge dem Jobcenter Nürnberg-Stadt mit 74,56 Mio. Euro etwa 4,46 Mio. Euro bzw. 5,6 % weniger (Gesamt-)Budget zur Verfügung als im Haushaltsjahr 2024:

- Verwaltungsbudget: Die Verwaltungskosten werden nach aktueller Prognose im Jahr 2025 um fast 4,08 Mio. Euro bzw. 7 % steigen.
- Notwendiger Umschichtungsbetrag zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben nach aktuellem Stand voraussichtlich rund 10,64 Mio. Euro
- Eingliederungsbudget: verfügbares Budget etwa 7,9 Mio. Euro unter dem Niveau des Vorjahres

Aufgrund des notwendigen Umschichtungsbetrags stehen im Eingliederungstitel für das Neugeschäft, unter Berücksichtigung der Vorbindungen für bereits laufende und fortzuführende Förderleistungen, ca. 4,5 Mio. Euro (in 2024 waren es 11,7 Mio. Euro) zur Verfügung. Trotz des Wegfalls der Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Reha, die seit dem 01.01.2025 beitragsfinanziert durch die Bundesagentur für Arbeit im SGB III finanziert werden, sind signifikante Einsparungen bei der Neuplanung von Förderleistungen notwendig. Zudem ist während der vorläufigen Haushaltführung dafür Sorge zu tragen, dass im Bedarfsfall Eingliederungsmittel den Verwaltungshaushalt stützen können.

Auswirkungen auf Förderinstrumente

Im Jobcenter Nürnberg-Stadt befinden sich derzeit 269 Kundinnen und Kunden in einem Beschäftigungsverhältnis nach §16i SGB II. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt erfolgt bei erwerbswirtschaftlichen, gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitgebern. Seit Einführung des Förderinstrumentes in 2019 wurden im Jobcenter Nürnberg-Stadt 869 Beschäftigungsverhältnisse nach §16i SGB II gefördert. Die erforderlichen Einsparungen im Eingliederungstitel in 2025 haben deutliche Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten für die Teilhabe am Arbeitsmarkt. Insgesamt sind dadurch die Förderungen nach §16i SGB II sowohl bei erwerbswirtschaftlichen, als auch gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitgebern stark eingeschränkt.

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Reduktion im Eingliederungstitel die beiden Förderinstrumente §16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt und §16d SGB II Arbeitsgelegenheiten 2025 seitens des Jobcenters wie folgt beplant:

- Reduzierung der Neueintritte in §16i SGB II von 80 (2024) auf 41 (2025). Davon sind die bestehenden 269 geförderten Beschäftigungsverhältnisse nicht betroffen.
- Reduzierung der Teilnehmerplätze bei Arbeitsgelegenheiten §16d SGB II von 315 (2024) auf 262 (2025)

Von der Reduzierung der Teilnehmerplätze in Arbeitsgelegenheiten sind alle Träger von Arbeitsgelegenheiten (NOA, Archeaktiv, bfw, Stadtmission) betroffen. Alle Träger wurden in die Planungen für 2025 rechtzeitig eingebunden. Mit der NOA fanden ab August 2024 in diesem Zusammenhang Gespräche zu den voraussichtlichen Planungen zum Förderinstrument Arbeitsgelegenheit für 2025 statt.

Mobilitätsbegleitdienst der NOA.kommunal GmbH

Aktuell sind mit einer Laufzeit bis 30.04.2025 insgesamt noch zehn Mobilitätsbegleiterinnen und Mobilitätsbegleiter bei der NOA.kommunal im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II beschäftigt. Davon können sieben Beschäftigte nicht weiter verlängert werden, da die Höchstdauer der Förderung von fünf Jahren erreicht ist. Die drei noch verlängerungsfähigen Beschäftigten werden voraussichtlich eine Anschlussperspektive im Rahmen der möglichen §16i SGB II Förderung in der NOA.kommunal erhalten können. Die Finanzierung dieser Verlängerung der Förderung ist seitens des Jobcenters möglich.

Grundsätzlich lässt sich der Begleitdienst nicht ausschließlich aus Fördermitteln des Jobcenter finanzieren. Bei allen Förderungen nach §16i SGB II reduziert sich die Förderhöhe ab dem dritten Jahr der Beschäftigung. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz entstehen, wie z.B. Räume, Anleitung, Infrastruktur, Ausstattung, Materialien etc., können nicht aus den Mitteln des Jobcenter gefördert werden. Lediglich Weiterbildungskosten können im Rahmen des §16i SGB II je gefördertem Arbeitsverhältnis in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 Euro übernommen werden.

Wirksamkeit für Beschäftigte im Mobilitätsbegleitdienst

Die Beschäftigten sind arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte die seit mehreren Jahren im Langzeitleistungsbezug sind und bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht integriert werden konnten. Für diese ermöglicht die Teilhabe am Arbeitsleben eine sinnstiftende Aufgabe, die sie stabilisiert und die dadurch die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen verbessert.

Eine unmittelbare Beschäftigungsperspektive in diesem Arbeitsbereich gibt es nach dem geförderten Beschäftigungsverhältnis im Mobilitätsbegleitdienst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch nicht. Die während der Tätigkeit im Mobilitätsbegleitdienst erworbenen beruflichen Kompetenzen sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Hilfstätigkeiten zum Beispiel im Bereich Betreuung und dem Pflegebereich einsetzbar.

Von den sieben Mobilitätsbegleiterinnen und Mobilitätsbegleitern, deren Teilhabe aufgrund der Förderdauer ausläuft, haben aktuell zwei eine unmittelbare Anschlussbeschäftigung in Aussicht. Eine Arbeitsaufnahme bei einem mobilen Pflegedienst und eine weitere bei NOA kommunal im Bereich Security, die von einer ausstehenden Sachkundewiederholungsprüfung abhängt.

Der Einsatz geförderter Personen als Mobilitätsbegleiter würde dazu führen, dass andere Arbeitsbereiche vernachlässigt werden, in denen die Chancen auf eine nachhaltige Integration und Weiterbeschäftigung deutlich höher sind.

3. Inanspruchnahme und Kosten

Inanspruchnahme

In den Jahren 2021 bis 2024 nahmen insgesamt ca. 1.132 Personen den Service in Anspruch. Von diesen liegen zu 470 Personen Informationen zur Mobilitätseinschränkung vor: 142 Personen mit Sehbehinderung, 96 Rollstuhlfahrer/-innen, 123 Personen mit Rollatoren, 109 mit anderen Mobilitätseinschränkungen.

250 Personen wurden in diesem Zeitraum als Bestandskundinnen und -kunden des Mobilitätsbegleitdienstes erfasst: 188 Frauen und 62 Männer. Das sind Personen, die nach der ersten Buchung und Begleitung registriert wurden und nicht vorab mitgeteilt haben, den Dienst nur einmalig buchen zu wollen. Von diesen 250 sind zwischenzeitlich 72 Personen ins Pflegeheim gezogen oder verstorben und zählen demnach nicht mehr zum Bestandskundenstamm.

Im Durchschnitt buchten im Jahr 2024 knapp 31 Personen monatlich den Begleitdienst (40 im März 2024, 23 im Dezember 2024).

Kosten

Die Verlängerung des Projekts für zwei Jahre von 01.05.2025 bis 30.04.2027 hätte laut Berechnung der NOA ca. 230.000 EUR an städtischen Zuschussmitteln für zwei Jahre gekostet (s. **Tabelle**). Bei einer Zuschusssumme von knapp 61.000 Euro im Jahr 2023 kostete – gerechnet auf die insgesamt 776 stattgefundenen Begleitungen – eine Begleitung die Stadt durchschnittlich rund 79 Euro. Für das Jahr 2024 konnte die Anzahl Nutzerinnen und Nutzer sowie Begleitungen zwar gesteigert werden, dennoch bedeutete eine Begleitung bei 1.032 Fahrten und benötigten städtischen Zuschussmitteln von 95.739 Euro durchschnittlich rund 93 Euro. Die öffentlichen Mittel des Jobcenters für die Eingliederungsmaßnahme nach § 16i kommen hinzu.

Tabelle 1: Städtische Zuschüsse für Mobilitätsbegleitdienst

Haushaltsjahr	Städtischer Zuschuss (in Euro)
2020	6.124
2021	60.158
2022	61.430
2023	60.977
2024	95.739
2025 (bis 30.04.2025)	40.753
2025 (ab 01.05.2025)	70.973
2026	127.344
2027	30.674

Datenquelle: NOA.kommunal GmbH, Stand: 18.04.2024.

Zusätzlich bezuschusst die VAG den Mobilitätsbegleitdienst jährlich mit 8.000 Euro.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der zukünftigen städtischen Haushalte hat die Regierung von Mittelfranken in ihrem Schreiben zur Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024 vom 05.02.2024 eindringlich angemahnt, dass die Stadt Nürnberg die Konsolidierung ihres Haushaltes weiter klar fortzusetzen hat. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, dass der kommunalrechtliche Grundsatz „Vorrang gesetzlicher Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben“ bei künftigen Haushaltsaufstellungen noch stärker in den Vordergrund gestellt werden muss. Aktuell liegt der vom Stadtrat am 21.11.2024 beschlossene Haushaltsplan 2025 der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor. Nach aktuellen Informationen ist davon auszugehen, dass die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 nur unter erheblichen

Auflagen erteilt wird: Vorlage eines tiefergehenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes, in dem insbesondere alle freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand gestellt werden müssen, und Forderung nach einer erheblichen Reduzierung der Nettoneuverschuldung.

Der Mobilitätsbegleitservice der NOA.kommunal GmbH ist dem freiwilligen Bereich zuzuordnen. Eine Umsetzung würde den Vorgaben der Regierung entgegenlaufen. Zumal der errechnete durchschnittliche finanzielle Aufwand je Einzelbegleitung, der als unverhältnismäßig hoch einzustufen ist und einem Teil der begleiteten Menschen eine anderweitig geförderte Alternative zur Verfügung steht.

Eine Priorisierung freiwilliger Leistungen erscheint im Kontext knapper Finanzmittel angebracht und erforderlich. Dies kann auch die Verschiebung von geplanten Haushaltsmitteln beinhalten. Allerdings wird dies vorrangig zu Gunsten der Stabilisierung des Haushalts erfolgen müssen. Aus aktueller Sicht ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch mehr Mittel freigesetzt werden können als für die Haushaltskonsolidierung erforderlich sind.

Beim Bezirk Mittelfranken können anspruchsberechtigte Personen einen Antrag auf Übernahme von Fahrkosten stellen[5] und in bestimmten Fällen werden auch Kosten für einen Fahrdienst von der Krankenkasse übernommen[6].

4. Möglichkeiten für Nachfolgeprojekt

Die Stadtverwaltung hat auf die große Resonanz zum Auslaufen des Projekts reagiert und prüft alternative Möglichkeiten der Fortführung und Finanzierung. Auch die VAG hat ihr Interesse an einer Weiterführung des Projekts bekräftigt.

Die Recherche ergab, dass in Bayern nur die Stadt München einen Begleitdienst anbietet, der teilweise über Ehrenamtliche abgedeckt wird. Gleiches gilt für Berlin, wo ebenfalls ein Mobilitätsbegleitdienst angeboten wird. Ansonsten wird in Bayern grundsätzlich auf die Fahrdienste verwiesen, die bei den jeweiligen Bezirken von Menschen mit Behinderung beantragt werden können.

Eine Umsetzung des Mobibegleitdiensts durch Personen in der Maßnahme Arbeitsgelegenheiten (AGHs) ist aktuell bei der NOA aufgrund der geringen AGH-Zuweisungen durch das Jobcenter Nürnberg-Stadt nicht möglich. Die derzeitigen AGH-Zuweisungen benötigt die NOA zur Aufrechterhaltung des Bestandsangebots. Bei einer Erhöhung der AGH-Stellen, könnte eine Umsetzung des Mobibegleitdiensts über diese Kräfte zwar in Betracht gezogen werden, allerdings sind die Unterschiede im Personenkreis THCG und AGH hinsichtlich „Qualitätszusicherung gegenüber den Kundinnen und Kunden“ zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Zuweisungslänge vs. Grundqualifizierung oder Ausprägung der Vermittlungshemmnisse.

Prüfung der Umsetzung über Bürgerschaftliches Engagement

In Gesprächen mit dem Behindertenrat und dem Stab Bürgerschaftlichen Engagement des Referats für Jugend, Familie und Soziales kristallisierte sich heraus, dass eine Fortführung über Ehrenamtliche eine weiter zu verfolgende Option darstellt, zumal es sich hier um ein interessantes Aufgabenfeld für Ehrenamtliche handeln dürfte. Die Stadtverwaltung steht hierzu in Gesprächen mit dem Zentrum Aktiver Bürger – ZAB, einem Arbeitsbereich des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg.

[5] Vgl. https://www.bezirk-mittelfranken.de/fileadmin/user_upload/bezirk-mittelfranken/pdf/Soziales/Behindertenfahrdienst/Richtlinie_Befoerderung_Menschen_mit_Behinderung_01_08_2022.pdf, letzter Zugriff: 14.03.2025.

[6] Vgl. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fahrkosten.html, letzter Zugriff: 14.03.2025.

Finanzierung

Auch bei einer Umsetzung durch den Einsatz Ehrenamtlicher fallen Kosten an, z.B. für Fahrkarten der Ehrenamtlichen und die Finanzierung des für die Ehrenamtskoordination sowie die Anfragen der Kundinnen und Kunden zuständigem Personals. Da es sich beim Mobilitätsbegleitdienst um eine freiwillige Leistung handelt und der städtische Haushalt unter massivem Druck steht, wird eine Finanzierung über Drittmittel forciert. Über die Aktion Mensch kann grundsätzlich ein Förderantrag auf finanzielle Mittel gestellt werden. Bei Förderung könnte der Mobilitätsbegleitdienst maximal 5 Jahre mit einem Anteil von bis zu 90 % bezuschusst werden. Bei der NOA.kommunal GmbH, als 100%-ige Tochter der Stadt Nürnberg aus, ist diese Förderung allerdings nicht möglich. Sollte eine Finanzierung über Drittmittel nicht möglich sein, so kann ein Antrag an den Verfügungsfonds Aktionsplan UN-BRK in Betracht gezogen werden.

Bei der Bewerbung um den Access City Award hat die Stadt auch den Mobibegleitdienst erwähnt, da er zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits knapp vier Jahre durchgeführt wurde. Von der EU-Kommission wurde dieser aber nicht zur Begründung der Verleihung des Preises herangezogen. Im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wird vorgeschlagen, das Preisgeld über 120.000 Euro für den zweiten Platz des Access City Awards 2025 für die Fortführung des Angebots zu nutzen. Wie weiter oben dargelegt, genügt diese Summe aber bereits für eine langfristige Finanzierung des städtischen Anteils für den Mobibegleitdienst in seiner aktuellen Form nicht, der größere Anteil der heutigen Finanzierung kommt aber aus dem Eingliederungstitel des Jobcenters, der aus den o.g. Gründen ebenfalls nicht mehr zur Verfügung steht.

5. Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Prüfung einer Umsetzung des Mobilitätsbegleitdiensts über Ehrenamtliche fortzusetzen.

Eine mögliche Finanzierung über externe Zuschüsse soll dabei Vorrang vor städtischen Mitteln haben. Sollten städtische Mittel erforderlich sein, wird in einer Ausschussitzung im Herbst erneut berichtet und Möglichkeiten zur Finanzierung über den Verfügungsfonds Aktionsplan UN-BRK geprüft.